

**Studienklausur Wirtschaftsverfassungsrecht (Diplom)**

**am 09.04.2009**

**Aufgabe 1:**

Überraschend kommt es ab Herbst 2008 in Deutschland zu einer erheblichen Nachfragesteigerung hinsichtlich der Kräutermischung „Spice“. Vor allem bei Jugendlichen herrscht ein wahrer Ansturm auf die bisher erlaubte Mischung, deren Rauch bei Verbrennung inhaliert wird. Der Wirkstoff ist eine künstliche Form des pflanzlichen THC (Cannabis). Er ist in der Wirkung jedoch um ein vielfaches stärker. Zahlreiche Jugendliche mussten bereits wegen deshalb eingetretener schwerwiegender gesundheitlicher Schäden behandelt werden. Langzeitfolgen sind noch nicht absehbar. Aufgrund der durch „Spice“ verursachten Einschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit ereigneten sich zudem auch zahlreiche Verkehrsunfälle. Es zeichnet sich ab, dass sich der Konsum ausweiten wird.

Nachdem Sachverständige all dies im Januar 2009 belegen, erlässt der Bund im März 2009 durch formell verfassungsgemäßes Gesetz eine Verbotsregelung, wonach die Inhaltsstoffe von „Spice“ nicht mehr ohne Erlaubnis hergestellt, vertrieben und erworben werden dürfen (§ X). Zudem schreibt das Gesetz vor, dass die von dem Verbot nach § X Betroffenen ihre jeweiligen Vorräte an „Spice“ vernichten müssen (§ Y). Das Gesetz sieht im Übrigen die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen eine Erlaubnis für die gemäß § X verbotenen Verhaltensweisen zu erteilen. Zudem enthält das Gesetz Bußgeldtatbestände für den Fall, dass gegen die §§ X, Y verstoßen wird. Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

S und H haben sich in einer offenen Handelsgesellschaft (S/H-OHG) zusammengeschlossen. Seit 2007 wird in diesem Betrieb ausschließlich „Spice“ an Konsumenten und kleine Händler verkauft. Eine hierfür nach dem neuen Gesetz erforderliche Erlaubnis hat die S/H-OHG nicht. Sie ist darauf spezialisiert, eigene Mischungen herzustellen. Die S/H-OHG ist der Auffassung, sie werde durch die §§ X, Y in den ihr als Personenvereinigung zustehenden Grundrechten verletzt. Der eingerichtete Gewerbebetrieb müsste infolge des Verbotes schließen. S und H hätten im Leben nichts anderes gelernt. Dies gehe auch zahlreichen anderen „Spice“-Verkäufern so – was zutrifft. Durch die Regelungen werde also ein Beruf vollständig verboten. Die gesamten bereits durch die OHG erworbenen Vorräte an „Spice“ müssten sogar noch vernichtet werden. Das stelle eine rechtswidrige Enteignung dar, da der Staat auf diese Weise entschädigungslos Eigentum entziehe. Die OHG erhebt im April 2009 daher formgerecht Verfassungsbeschwerde gegen die §§ X, Y.

Der Bund verteidigt die Regelungen mit dem hohen Stellenwert der zu schützenden Rechtsgüter. Eine „Drogenhandel“-OHG, die nicht einmal eine juristische Person sei, könne sich überhaupt nicht auf Grundrechte berufen. Bei kriminellen Betätigungen sei der Schutzbereich von Art. 12 GG nicht eröffnet. Eine Enteignung liege nicht vor, da der Gesetzgeber allgemein bestimmen könne, wie mit gefährlichen Stoffen umgegangen werden muss. Art. 14 GG schütze den eingerichteten Gewerbebetrieb an sich nicht. Zudem sei die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Die Verfassungsbeschwerde sei ein außerordentlicher Rechtsbehelf. Die S/H-OHG hätte vorrangig eine Erlaubnis für ihre Tätigkeit nach dem neuen Gesetz beantragen können und müssen. Zwar hätte der Antrag zugegebenermaßen wegen fehlender Voraussetzungen bei der S/H-OHG abgelehnt werden müssen – was zutrifft. Gegen die Ablehnung hätte aber jedenfalls der Rechtsweg offen gestanden, der vor jeder Verfassungsbeschwerde durchlaufen werden müsse. Vielleicht wäre es auch zu einer Vorlage der Gerichte gem. Art. 100 GG gekommen. Die S/H-OHG hätte auch erst einmal einen Bußgeldbescheid oder eine Untersagungsverfügung abwarten müssen, bevor sie das BVerfG belästige.

**Prüfen Sie die Erfolgsaussichten dieser Verfassungsbeschwerde (35 Punkte). Gehen Sie dabei – zumindest hilfsgutachtlich – auf alle vorgetragene Argumente ein. Im Rahmen der Lösung kann an unproblematischen Stellen auf inhaltlich entsprechende Ausführungen an anderer Stelle verwiesen werden.**

**Aufgabe 2 (5 Punkte):**

a) Nehmen Sie an, eine französische Kapitalgesellschaft „K-S.A.“ möchte das in Frankreich bisher nicht verbotene „Spice“ in Deutschland vertreiben. Auf welche Rechte des EG-Vertrages kann sie sich dabei berufen und warum?

b) Nehmen Sie an, die EU möchte das Drogenproblem selbst lösen. Eine entsprechende Kompetenz ist zu unterstellen. Welche Handlungsformen stehen ihr grundsätzlich zur Verfügung? Wie unterscheiden Sie sich?

**Bearbeitungszeit: 120 min**

**Hilfsmittel: Gesetzestexte zum Wirtschaftsverfassungsrecht, GG, BVerfGG**

**Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!**